

Anlage

1. Nach § 13 Abs. 1 beträgt die Gebühr bei einer Bemessungsgrundlage
 1. – vorbehaltlich des § 7 – bis einschließlich 70 Euro 17,10 Euro,
 2. über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro 25,70 Euro,
 3. über 110 Euro bis einschließlich 150 Euro 34,10 Euro,
 4. über 150 Euro bis einschließlich 1 090 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 12,90 Euro mehr,
 5. über 1 090 Euro bis einschließlich 2 180 Euro für je angefangene weitere 180 Euro um 22,30 Euro mehr,
 6. über 2 180 Euro bis einschließlich 4 360 Euro für je angefangene weitere 360 Euro um 34,10 Euro mehr,
 7. über 4 360 Euro bis einschließlich 5 090 Euro um 45,30 Euro mehr,
 8. über 5 090 Euro bis einschließlich 5 810 Euro um 145,50 Euro und 56,60 Euro mehr,
 9. über 5 810 Euro bis einschließlich 7 270 Euro für je angefangene weitere 730 Euro um 56,60 Euro mehr,
 10. über 7 270 Euro bis einschließlich 36 340 Euro für je angefangene weitere 1 820 Euro um 70,50 Euro mehr,
 11. über 36 340 Euro bis einschließlich 50 870 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um 58,50 Euro mehr,
 12. über 50 870 Euro bis einschließlich 72 670 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um 54,40 Euro mehr,
 13. über 72 670 Euro bis einschließlich 363 360 Euro für je angefangene weitere 7 270 Euro um 55,40 Euro mehr,
 14. über 363 360 Euro für je angefangene weitere 7 270 Euro um 56,60 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 3 633 640 Euro entspräche.
2. Nach § 13 Abs. 2 beträgt die Gebühr bei einer Bemessungsgrundlage
 1. – vorbehaltlich des § 7 – bis einschließlich 70 Euro 10,80 Euro,
 2. über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro 16,20 Euro,
 3. über 110 Euro bis einschließlich 150 Euro 21,50 Euro,
 4. über 150 Euro bis einschließlich 1 090 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 8,60 Euro mehr,
 5. über 1 090 Euro bis einschließlich 2 180 Euro für je angefangene weitere 180 Euro um 17,10 Euro mehr,
 6. über 2 180 Euro bis einschließlich 4 360 Euro für je angefangene weitere 360 Euro um 26,40 Euro mehr,
 7. bei einem Wert über 4 360 Euro bis einschließlich 5 090 Euro die Gebühr nach dem Abs. 1, vermindert um 127,70 Euro,
 8. bei einem Wert über 5 090 Euro bis einschließlich 1 090 090 Euro die Gebühr nach dem Abs. 1, vermindert um 159,70 Euro,
 9. bei einem Wert über 1 090 090 Euro die Gebühr nach dem Abs. 1, vermindert um 318,90 Euro.
3. Nach § 14 Abs. 1 beträgt die Gebühr bei einer Bemessungsgrundlage
 1. – vorbehaltlich des § 7 – bis einschließlich 360 Euro 2,80 Euro,
 2. über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro 4,50 Euro,
 3. über 730 Euro bis einschließlich 1 450 Euro 8,60 Euro,
 4. über 1 450 Euro bis einschließlich 3 630 Euro 12,90 Euro,
 5. über 3 630 Euro bis einschließlich 5 090 Euro 16,30 Euro,
 6. über 5 090 Euro bis einschließlich 7 270 Euro 20,30 Euro,
 7. über 7 270 Euro bis einschließlich 10 900 Euro 33,20 Euro,
 8. über 10 900 Euro bis einschließlich 14 530 Euro 54,40 Euro,
 9. über 14 530 Euro bis einschließlich 363 360 Euro für je angefangene weitere 7 270 Euro um 27,90 Euro mehr,
 10. über 363 360 Euro für je angefangene weitere 7 270 Euro um 14,10 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 1 816 820 Euro entspräche.

